

Beiheft

2

S 112

1302 Juni 1 [feria sexta post ascensionem Domini, Kalendis Junii]. [82 ¹¹²]

Waltherus, Abt sancti Martini Gand[ariensis] (Gandiers; Lubeln, Kr. Volchen),
 Meyer Diöcese, Benedictiner-Ordens, befundet, daß in seiner Gegenwart Albero
 de Halderhinga ausgesagt hat, er habe einen Vergleich mit dem Ritter Johanne
 de Warsperch auf ewige Zeit geschlossen. Hiernach dürfe Joh. u. seine Erben nicht
 mehr von ihm, Alb., fordern aus dessen Erbgut (hereditas) als 2 quartas Getreide
 (frumenti), ebensoviel Hafer, 4 Schill. Meyer Währung, die sie aus 3 Morgen
 Land in Stehansboix, 1 Morgen in Betenbomo und einer großen Zahl näher
 bezeichneten Stücken zu zahlen haben. Ferner gelobt Albero seine ersten Kinder
 sub dominio Johannis heiraten zu lassen, andernfalls darf Joh. die anders wohin
 verheirateten Kinder des Albero zur tallia heranziehen u. s. w. Albero ist auch
 verpflichtet, wegen seines Erbgutes dem Herrn in aratris, carrucis et vecturis
 gleichwie die anderen Erbangeseffenen (heredes) in Halderhinga Dienste zu leisten.
 Orig. Siegel; Dhaun 772.